

GEWÄHRLEISTUNGSRECHT NEU

Hrsg von Daphne Aichberger-Beig und Katharina Huber. 1. Auflage. facultas (2021), 440 Seiten, Taschenbuch, EUR 54,-.

Das im facultas-Verlag neu erschienene Gewährleistungsrecht von Rechtsanwältin Daphne Aichberger-Beig und Kollegin Katarina Huber ist allein schon wegen der Aktualität und der kompakten Übersicht zu allen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen sehr bemerkenswert, weil allein 30% aller an die Verbraucherberatungsstellen herangetragenen Fälle das Gewährleistungsrecht betreffen. Die lange schon diskutierte Reform bewirkte eine Änderung der bisherigen gewährleistungsrechtlichen Normen im ABGB und KSchG. Die Verfasserinnen bezeichnen bescheiden ihre Arbeit als Arbeitsbehelf und setzen diesem einen Kurzüberblick über die Neuerungen durch das GRUG sowie einen allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers voran. Anschließend findet der Praktiker alle gewährleistungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen im VGG, ABGB und KSchG. Sehr praxisbezogen sind den einzelnen Normen die erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers und die europarechtlichen Vorgaben, auf denen die Regelung beruht, zugeordnet. Diese Reform verbessert zwar die Rechte der Konsumenten wesentlich, bedauerlicher Weise

sind aber die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche der Nutzer neuerlich zu knapp bemessen. Das Gesetz bearbeitet unter anderem die Problematik, welche mit den digitalen Leistungen verbunden ist. In diesem Bereich ergeben sich für mich noch große Unklarheiten und sind wieder einmal die Gerichte gefordert, dem Gesetzgeber beizustehen, weil erst durch die Judikatur die zu erwartenden Probleme gelöst werden können. Digitale Leistungen sind beispielsweise die Erstellung von Daten in digitaler Form, wie etwa die Programmierung von Software. Neu ist bei den digitalen Leistungen die Aktualisierungspflicht und frage ich mich, wie lange und wie oft eine solche Aktualisierung gefordert werden kann; für mich unverständlich ist allerdings die Reform in diesem Bereich deshalb, weil diese Aktualisierungspflicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Den Verfasserinnen und dem Verlag ist besonders zu danken, dass dieser „Arbeitsbehelf“ den Praktikern so rasch zur Verfügung gestellt wird.

NIKOLAUS LEHNER